

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	8. Dezember 2017	
Zeit	20.00 – 21.30 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Seiler Hebert, Gemeindepräsident	
Protokoll	Frauchiger Stefan, Leiter Verwaltung	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'888
Anwesend	Stimmberechtigt	77
	Nicht stimmberechtigt	8
Medienvertreter	Hartig Monika, Berner Oberländer Brechtbühler Yves, Jungfrau Zeitung	
Stimmzähler	Gresch Oliver, Friedheim 3 (Wand)	
	Häsler Christian, Gsteigstrasse 13 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 02.11.2017, 16.11.2017 und am 07.12.2017 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss Traktandum 5, 6, 7 und 9 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

„Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Gresch Oliver, Friedheim 3 (Wand)
- Häsler Christian, Gsteigstrasse 13 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 77 Stimmberechtigte gezählt, dazu 8 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Finanzplan 2017 – 2022;** Kenntnisnahme.
2. **Budget 2018;** Beratung und Genehmigung des Budgets 2018. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm.
3. **Kreditabrechnungen;** Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite.
 - a) Sanierung Bärenkreisel
 - b) Sanierung Quellgebiet Rotmoos
4. **Rechnungsprüfungsorgan;** Wahl externe Revisionsstelle für die Amtsdauer 2018 – 2021.
5. **Revision Ortsplanung, Teil 2 Landschaft;** Beschlussfassung über die Revision Ortsplanung, Teil 2 Landschaft mit Änderung des Baureglements vom 28.12.2001.
6. **Personalreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung des Personalreglements vom 06.12.2013 in Sachen Einführung des degressiven Gehaltssystems.
7. **Wasserversorgungsreglement und Abwasserentsorgungsreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung des Wasserversorgungsreglements vom 12.05.2006 und des Abwasserentsorgungsreglements vom 29.12.2000 in Sachen Änderung Verrechnungssystem.
8. **Eissportzentrum Bödéli, Reorganisation;** Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum Bödéli, Beschlussfassung über die Beteiligung am Aktienkapital von CHF 88'000.00 und Bewilligung der wiederkehrenden Ausgaben (Betrieb und Werterhalt) im Betrag von CHF 23'700.00.
9. **Baureglement, Änderung Anhang 1 ZPP Bärenareal;** Genehmigung der Änderung von Anhang 1 ZPP Bärenareal im Baureglement vom 28.12.2001.
10. **Sanierung Gsteigstrasse;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung der Gsteigstrasse von CHF 325'000.00.
11. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente gemäss Traktandum 5, 6, 7 und 9 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu

beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

9. Oktober 2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindegemeinder

Verhandlungen

Die Bevölkerung ist mit dem BÖNIGEN INFO (Botschaft), welches in alle Böniger-Haushalte vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell mit einer Präsentation unterstützt und vom den jeweiligen Referenten erläutert.

01. 8 101 / Finanzplanung **Finanzplan 2017 – 2022; Kenntnisnahme**

Referent: Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen wird der Finanzplan mindestens jährlich den neuen Verhältnissen angepasst und den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Finanzplan 2017 – 2022 ist in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) erstellt worden. Er gibt Auskunft über die Entwicklung der Gemeindefinanzen über die nächsten fünf Jahre und die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht und die Folgekosten.

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Bönigen beträgt per 31.12.2016 CHF 2.913. Mio., was 10.8 Steueranlagezehnteln entspricht. Während dem ganzen Prognosezeitraum ist mit einer Steueranlage von 1.94 Einheiten gerechnet worden. In den nächsten Jahren wird mit einem Zuwachs von 1.5 – 2.0 % und mit durchschnittlich fünf zusätzlichen Steuerpflichtigen pro Jahr gerechnet. Die Abschreibungen werden nach Nutzungsdauer der Anlage ab Inbetriebnahme berechnet. Das «alte» Verwaltungsvermögen (Stand Einführung HRM2 per 01.01.2016) innert 12 Jahren linear abgeschrieben.

Die Zahlen für den Finanz- und Lastenausgleich sind gemäss Finanzplanungshilfe des Kantons berechnet worden. Beim Lastenausgleich prognostiziert der Finanzplan eine weitere Zunahme. Die steigenden Kosten infolge Einführung des Lehrplans 21 sind enthalten. Hingegen kann mit leicht erhöhten Beiträgen aus dem Finanzausgleich gerechnet werden.

Die Sanierung und Erweiterung der Schulanlagen werden per Ende 2017 abgeschlossen sein. Deshalb sinken die Investitionen im Prognosezeitraum auf das für die Einwohnergemeinde Bönigen durchschnittliche Mass. Die seit 2016 getätigten und in Planung (bis 2022) befindenden Investitionen des allgemeinen Haushaltes verursachen Folgekosten von CHF 482'000.00 pro Jahr.

Der Referent vergleicht die Ergebnisse des aktuellen Finanzplans mit der Vorjahresplanung und zeigt die unterschiedliche Entwicklung der Ergebnisse der Erfolgsrechnung auf. Es darf festgestellt werden, dass die Defizite gegenüber der Vorjahresplanung tiefer ausfallen. Im 2022 kann gemäss der vorliegenden Planung mit einem positiven Ergebnis gerechnet werden.

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushaltes wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse (Eigenkapital) der Vorjahre aus. Diese Grösse nimmt entsprechend um CHF 859'000.00. ab und beträgt am Ende des Prognosezeitraumes noch rund CHF 2.05 Mio. (gut 7 Steueranlagezehntel). Ein Steueranlagezehntel beträgt in Bönigen im Durchschnitt für die Prognoseperiode rund CHF 269'000.00.

Schlussfolgerungen:

Der Finanzplan 2017 – 2022 darf als finanziell tragbar bezeichnet werden. Die Defizite der Erfolgsrechnung im allgemeinen Haushalt betragen ab 2018 maximal 0.8 Steueranlagezehntel. Die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre betragen Ende Prognosezeitraum immer noch rund 7 Steueranlagezehntel (CHF 2.05 Mio.). Zusätzlich verfügt die Gemeinde Bönigen über eine finanzpolitische Reserve von CHF 210'000.00. Das verzinsliche Fremdkapital steigt gemäss Finanzplan bis Ende 2022 auf CHF 9.5 Mio. an, es steigt hauptsächlich zu Beginn der Finanzplanungsperiode aufgrund der hohen Investitionen (Schulanlagen) an und bleibt anschliessend praktisch stabil. Die Steuererhöhung ab 2017 war richtig und sinnvoll. Die jährlichen Abschreibungen der Schulanlage betragen gemäss Finanzplan ab 2017 CHF 328'000.00 und werden die Rechnungen über 25 Jahre belasten. Der Bilanzüberschuss und die finanzpolitische Reserve bilden ein gutes Polster, damit die

negativen Jahre aufgefangen werden können. Ab 2028 wird durch den Wegfall der Abschreibungen des altrechtlichen Verwaltungsvermögens eine Entlastung der Rechnung eintreten.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die anwesenden Stimmberechtigten nehmen vom Ergebnis des Finanzplanes 2017 – 2022 stillschweigend Kenntnis.

02. 8 111 / Voranschläge Budget 2018; Beratung und Genehmigung des Budgets 2018. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm

Referent: Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen

Das Budget 2018 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.94 Einheiten und einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1.5 Promille des Amtlichen Wertes. Ebenfalls bleiben die Wasser-, Abwasser und Abfallgebühren sowie die Hundetaxe unverändert.

Der Stellenetat wird im 2018 durch die neu geschaffene Stelle für das Schulsekretariat um 40 % erhöht. Hingegen wird vorübergehend für das Jahr 2018 auf der Gemeindeverwaltung eine Reduktion von 40 % in Kauf genommen. Ab 2019 wird die Reduktion wieder aufgehoben.

Das neue degressive Gehaltssystem (siehe Traktandum 6) ist im Personalaufwand eingerechnet. Weiter ist eine Steigerung der Gehälter für individuelle Gehaltsentwicklungen sowie eine Teuerung enthalten.

Der Nettoaufwand zwischen Finanz- und Lastenausgleich belastet die Gemeinde pro Einwohner mit CHF 1'006.00 oder macht knapp 50 % des Steuerertrages aus.

Im Jahr 2018 wird mit voraussichtlichen Nettoinvestitionen von CHF 797'000.00 gerechnet, wovon rund CHF 230'000.00 den allgemeinen Haushalt betreffen. Die Abschreibungen berechnen sich nach der Nutzungsdauer und fallen erst bei Inbetriebnahme der Anlage an. Diese betragen im 2018 CHF 1'023'559.00 und setzen sich wie folgt zusammen: Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen CHF 494'687.30, Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 CHF 528'871.70.

Die Erfolgsrechnung im allgemeinen Haushalt schliesst mit einem Ergebnis von CHF -191'691.90 ab. Der Aufwandüberschuss kann vollumfänglich durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des Budgets 2017 und 2018 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2018 voraussichtlich CHF 2.458 Mio. betragen, was rund 9.4 Steueranlagezehnteln entspricht. Weiter werden die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen einzeln präsentiert.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Genehmigung des Budgets 2018 mit folgender Begründung:

- Die Zielsetzungen des Gemeinderats sind von den zuständigen Stellen eingehalten worden.
- Die einzelnen Budgetpositionen basieren auf belegten Datengrundlagen.
- Der Aufwandüberschuss kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden.

Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2018 am 09.10.2017 beschlossen.

- Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.94 Einheiten
- Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.50 Promille des Amtlichen Wertes
- Genehmigung des Budgets 2018 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	8'807'459.00	8'650'557.10
<i>Aufwandüberschuss</i>	<i>CHF</i>		<i>156'901.90</i>
Allgemeiner Haushalt	CHF	7'402'125.90	7'210'434.00
<i>Aufwandüberschuss</i>	<i>CHF</i>		<i>191'691.90</i>
SF Wasserversorgung	CHF	653'407.55	626'397.55
<i>Aufwandüberschuss</i>	<i>CHF</i>		<i>27'010.00</i>
SF Abwasserentsorgung	CHF	446'225.55	451'225.55
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>CHF</i>	<i>5'000.00</i>	
SF Abfall	CHF	235'100.00	254'800.00
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>CHF</i>	<i>19'700.00</i>	
SF Parkplätze	CHF	23'400.00	15'700.00
<i>Aufwandüberschuss</i>	<i>CHF</i>		<i>7'700.00</i>
SF Bootshafen	CHF	47'200.00	92'000.00
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>CHF</i>	<i>44'800.00</i>	

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen einstimmig die Steueranlage von 1.97 Einheiten, die Liegenschaftsteuer von 1.5 Promille des Amtlichen Wertes und das Budget 2018.

03.

Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite

Referent: Seiler Herbert, Gemeindepräsident

Gestützt auf Art. 109 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Die durch die Gemeindeversammlung bewilligten und nachfolgend aufgeführten Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

03.01.

Sanierung Bärenkreisel

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 13.06.2014	CHF 217'000.00
Ausgaben	<u>CHF -175'973.20</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 41'026.80</u>

03.02.

Sanierung Quellgebiet Rotmoos

Verpflichtungskredit GV 04.04.2001	CHF 2'000'000.00	
Nachkredit GV 07.12.2012	<u>CHF 345'000.00</u>	CHF 2'345'000.00
1. Etappe	CHF 437'515.95	
2. Etappe	CHF 419'288.10	
3. Etappe	CHF 422'676.45	
4. Etappe	CHF 413'384.60	
5. Etappe	CHF 353'737.20	
Schutzzonenausscheidung	<u>CHF 10'639.45</u>	<u>CHF 2'057'241.75</u>
Kreditunterschreitung		<u>CHF 287'758.25</u>

Im Jahr 2003 ist für die 1. Etappe ein Subventionsbeitrag von CHF 142'375.00 eingegangen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten nehmen von den Abrechnungen stillschweigend Kenntnis.

04.

8 141 / Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfungsorgan; Wahl externe Revisionsstelle für die Amtsdauer 2018 – 2021

Referent: Seiler Herbert, Gemeindepräsident

Gestützt auf Art. 37 der Gemeindeordnung (GO) vom 07.06.2013 wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung die externe Revisionsstelle. Nach Art. 15 GO wird das Rechnungsprüfungsorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG (ROD), Urtenen-Schönbühl, ist ein spezialisiertes Treuhandunternehmen für Gemeinden und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen. Ihr Kerngeschäft ist die Revision. Über 200 Körperschaften nehmen jährlich ihre Dienstleistungen zur Prüfung der Jahresrechnung in Anspruch. Dank ihrem branchen- und rechnungslegungsspezifischen Wissen profitiert auch die Einwohnergemeinde Bönigen von ihren im Rahmen der Revision aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten zur laufenden Verbesserung der Organisation und des internen Kontrollsystems.

Die ROD ist seit mehreren Jahren als externe Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Bönigen tätig. Die Zusammenarbeit ist sehr gut. Ein Wechsel der externen Revisionsstelle drängt sich nicht auf. Die ROD soll für die kommende Amtsdauer 2018 – 2021 wiedergewählt werden.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Wiederwahl der ROD mit folgender Begründung:

- Die Zusammenarbeit ist sehr gut; die Gemeinde, die Behörde und die Verwaltung profitieren von den branchen- und rechnungslegungsspezifischen Kenntnissen.
- Ein Wechsel des Rechnungsprüfungsorgans drängt sich in keiner Weise auf.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Wiederwahl der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl, als Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) für die Amtsdauer 2018 – 2021.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten wählen einstimmig die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl, als Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) für die Amtsdauer 2018 – 2021. Wahl.

05. 4 211 / Ortsplanung Revision Ortsplanung, Teil 2 Landschaft; Beschlussfassung über die Revision Ortsplanung, Teil 2 Landschaft mit Änderung des Baureglements vom 28.12.2001

Referent: Michel Andreas, Ressortvorsteher Planung/Wirtschaft/Tourismus

Die Gemeinde Bönigen revidiert ihre Ortsplanung in Etappen. Am 03.12.2010 wurde der Teil 1 Siedlung durch die Stimmberechtigten beschlossen. Eine Gesamtrevision wiederum verlangt eine Landschaftsplanung (Landschafts- und Lebensrauminventar, Schutzzonenplan). Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Genehmigung des ersten Teils der Revision in Aussicht gestellt, bis die Landschaftsplanung (Teil 2) mit der Genehmigung des Teils 1 zur Vorprüfung eingereicht wird.

Der Teil 2 Landschaft enthält das landschafts- und Lebensrauminventar, der Schutzzonenplan und die Anpassung des Baureglements.

Mit der Umsetzung des Inventarplans in der Ortsplanung wird der «Schutzzonenplan Siedlung» vom Februar 2002 abgelöst. Damit soll erreicht werden, dass ökologisch wertvolle Flächen und Objekte erhalten bleiben. Gleichzeitig muss das Baureglement bezüglich der Schutzbestimmungen aktualisiert werden.

Nebst den bestehenden Grundlagen und Inventaren des Bundes und des Kantons wurden unter anderem folgende Objekte und Flächen inventarisiert: Ufervegetation, Hecken, Feldgehölze, Hochstammobstgärten, Einzelbäume, Trockenmauern sowie Feuchtgebiete, Quellen und Quellfluren. Damit soll erreicht werden, dass bezeichnete Landschaftsschongebiete freigehalten werden und ihre Eigenart, Schönheit und der Erholungswert beibehalten werden können.

Im August 2010 ist mit den Feldaufnahmen begonnen worden. Die Mitwirkung hat im April/Mai 2011 stattgefunden. Nach der 1. Vorprüfung durch das AGR ist eine 2. Feldbegehung im Oktober 2013 durchgeführt worden. Im Gemeinderat wurde das Geschäft im August 2014 zuhanden der abschliessenden Vorprüfung durch das AGR beschlossen. Die öffentliche Auflage des Schutzzonenplans und des Baureglements erfolgte vom 22.10 bis 23.11.2015. Im Rahmen der öffentlichen Auflage konnte Einsprache gegen die Planung erheben oder Rechtsverwahrung angemeldet werden.

Es wurde eine Einsprache erhoben und zwei Rechtsverwahrungen angemeldet. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe zum Richtplan Fuss-, Wander- und Velowege wurden keine Eingaben gemacht; es wurden einzig Fragen zum Verfahren gestellt. Die Einsprache konnte bereinigt werden. Ein weiterer Punkt betraf die unabhängig von kommunalen Festlegungen durch das Natur- und Heimatschutz Gesetz (NHG) geschützten Hecken. Dazu ist der effektive Umfang des Gehölzes und nicht der Eintrag im Schutzzonenplan massgebend.

Der Gemeinderat hat die nun vorliegende Planung in verschiedenen Schritten erarbeitet und ist überzeugt, eine zeitgemässe und gute Landschaftsplanung vorlegen zu können. Der Antrag des Gemeinderates fällt einstimmig aus.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die revidierte Ortsplanung Teil 2 Landschaft, bestehend aus Schutzzonenplan und Ergänzung Baureglement, zu genehmigen. Die Revision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen einstimmig die revidierte Ortsplanung Teil 2 Landschaft, bestehend aus Schutzzonenplan und Ergänzung des Baureglements. Die Revision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

06. **1 12 / Originalreglemente** **Personalreglement, Änderung; Genehmigung der Änderung des Personalreglements vom 06.12.2013 in Sachen Einführung des degressiven Gehaltssystems**

Referent: Seiler Herbert, Gemeindepräsident

Auf den 01.01.2018 soll das degressive Gehaltssystem auch in der Einwohnergemeinde Bönigen eingeführt werden. Dazu ist eine Änderung des Personalreglements notwendig.

Im November 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Revision der Gehaltsordnung beschlossen. Im Zentrum stand der degressive Gehaltsaufstieg, bei welchem in den ersten Berufsjahren der Gehaltsaufstieg steiler und später im Laufe der Karriere flacher ausfällt. Das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0.75 Prozent des Grundgehältes wird neu mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerten degressiv ausgestaltet. Der Kanton Bern hat das neue Gehaltssystem per 01.07.2017 eingeführt. Mit der Änderung von Artikel 5 im Personalreglement vom 06.12.2013 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit das degressive Gehaltssystem auch für die Einwohnergemeinde Bönigen eingeführt werden kann. Gemeinden, welche das kantonale Gehaltssystem BEREBE anwenden können autonom entscheiden, ob sie den degressiven Gehaltsaufstieg ebenfalls einführen werden.

Die Einwohnergemeinde Bönigen wendet zurzeit das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0.75 Prozent des Grundgehältes an. Es soll durch das mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerten degressive Modell ersetzt werden.

Mit dem degressiven Modell kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden. Insbesondere ist dieses Modell für jüngere Mitarbeitende attraktiv, da sie künftig davon profitieren können. Die Einwohnergemeinde Bönigen bleibt eine attraktive Arbeitgeberin und auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig (gegenüber Privatwirtschaft und andere Gemeinden).

Der Wechsel auf das degressive Gehaltssystem bedingt eine Anpassung des Personalreglements in Artikel 5, welcher vom Referenten zitiert wird.

Der Gemeinderat befürwortet mehrheitlich die Einführung des degressiven Gehaltssystems und die Änderung des Personalreglements aus folgenden Gründen:

- Mit der Einführung des degressiven Gehaltssystems wird die Einwohnergemeinde Bönigen als Arbeitgeberin insbesondere für jüngere Bewerber/innen und aktuelle Mitarbeiter/innen attraktiver, da der Gehaltsaufstieg in den jüngeren Jahren rascher als bisher erfolgt.
- Für die Einwohnergemeinde Bönigen ist es zentral, dass die Verwaltung im Vergleich mit anderen Gemeinden und der Privatwirtschaft betreffend Gehälter konkurrenzfähig bleibt.
- Es kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden.
- Sowohl der Kanton Bern als auch etliche umliegende Gemeinden haben oder werden das degressive Gehaltssystem einführen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 5 im Personalreglement vom 06.12.2013 mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2018 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen einstimmig die Änderung von Artikel 5 im Personalreglement vom 06.12.2013 mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2018.

07.

1 12 / Originalreglemente

Wasserversorgungsreglement und Abwasserentsorgungsreglement, Änderung; Genehmigung der Änderung des Wasserversorgungsreglements vom 12.05.2006 und des Abwasserentsorgungsreglements vom 29.12.2000 in Sachen Änderung Verrechnungssystem

Referent: Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen

Bei der Verrechnung der Wasser- und Abwassergebühren soll eine Änderung eingeführt werden, indem als Teilzahlung (Akontozahlung) die Grundgebühr und Ende der Verrechnungsperiode per 30.09. jeweils die Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt wird. Diese Änderung führt zu einer Vereinfachung und effizienteren Gestaltung des Prozesses für die Gebührenfakturierung innerhalb der Verwaltung. Für den Rechnungsempfänger wirkt sich die Änderung nicht nachteilig aus.

Gestützt auf Artikel 48 des Wasserversorgungsreglements vom 12.05.2006 und Artikel 33 des Abwasserentsorgungsreglements vom 29.12.2000 werden aktuell die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) jeweils per 30.09. verrechnet. Mitte des Verrechnungsjahres (April/Mai) erfolgt eine Teilrechnung im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs. Diese Verrechnungsform erwies sich in den letzten Jahren als aufwändig und infolge der Mehrwertsteuer als teilweise kompliziert.

Um diese neue Verrechnungsart (Akontorechnung = Grundgebühr, Schlussrechnung = Verbrauchsgebühr) zu vollziehen, müssen die erwähnten Artikel in den beiden Reglementen geändert werden.

Der Referent zitiert die neue Formulierung der Artikel 48 Absatz 2 im Wasserversorgungsreglement und Artikel 33 Absatz 3 im Abwasserentsorgungsreglement.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig das neue Verrechnungssystem die Änderung der beiden Reglemente mit folgender Begründung.

- Die neue Verrechnungsart führt zu einer Vereinfachung der Arbeiten innerhalb der Verwaltung.
- Die Änderung wirkt sich für den Rechnungsempfänger nicht nachteilig aus.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 33, Absatz 2 des Abwasserentsorgungsreglements und von Artikel 48, Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2018 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen einstimmig die Änderung von Artikel 33, Absatz 2 des Abwasserentsorgungsreglements und von Artikel 48, Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2018.

08. 4 441 / Eisbahnen
Eissportzentrum Bödeli, Reorganisation; Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum Bödeli, Beschlussfassung über die Beteiligung am Aktienkapital von CHF 88'000.00 und Bewilligung der wiederkehrenden Ausgaben (Betrieb und Werterhalt) im Betrag von CHF 23'700.00

Referent: Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen

Heute ist eine Genossenschaft Träger des Eissportzentrums Bödeli. Die Einwohnergemeinde Bönigen besitzt 50 Anteilscheine zu CHF 100.00 Nominalwert. Die Gemeinden mussten bereits in der Vergangenheit Beiträge an den Betrieb ausrichten (Anteil Bönigen CHF 4'000.00). Nun stehen grössere Investitionen an, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleiben kann. Die Gemeinden leisteten Darlehen für die dringendsten Investitionen (Anteil Bönigen: 2014 CHF 24'750.00, 2016 CHF 62'520.00). Die Gemeinden sind neben den privaten Genossenschaftern - die sich heute kaum mehr engagieren - in der Minderheit. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden das Eissportzentrum finanziell unterstützen, sollten sie Eigentümerinnen der Trägerschaft sein. Eine aus Gemeindevertretern bestehende Arbeitsgruppe hat verschiedene Modelle diskutiert und eine neue Trägerschaft entwickelt, die nun umgesetzt werden soll.

Das Eissportzentrum kann nicht eigenwirtschaftlich betrieben werden, es ist auf namhafte Beiträge der Gemeinden angewiesen. Es ist unerlässlich, dass mittelfristig sämtliche Kosten „nüchtern“ ausgewiesen werden (Betrieb, Investitionsfolgekosten, etc.). Da sich kaum Dritte finden lassen, welche sich an der Finanzierung beteiligen, wird das Eissportzentrum letztlich als Gemeindeaufgabe geführt. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass Beiträge Dritter (z.B. Lotteriefonds) erhältlich gemacht werden können.

Die Gemeinden, die sich bereits bisher finanziell am Betrieb beteiligt haben, sollen die neue Trägerschaft des Eissportzentrums Bödeli bilden: Beatenberg, Bönigen, Därligen, Interlaken, Matten, Unterseen, Ringgenberg, Wilderswil. Mit weiteren Gemeinden laufen zurzeit Verhandlungen. Es wird versucht, noch mehr Gemeinden für die Trägerschaft zu gewinnen.

Keine Gemeinde wird ein Engagement beschliessen, wenn nicht hinlänglich bekannt ist, mit welchen Beiträgen sie mittelfristig (Zeithorizont 10 Jahre) zu rechnen hat. Die Zahlen müssen auf soliden Grundlagen beruhen und alle wichtigen Elemente umfassen. Einmalige Investitionsbeiträge sichern den mittel- bis längerfristigen Bestand des Eissportzentrums nicht, es gilt auch die Aufwendungen für den Betrieb und für die Wertehaltung zu finanzieren, nur dann ist dem Zentrum ein nachhaltiger Bestand beschieden. Die Beiträge der Gemeinden decken nur einen Teil der laufenden Betriebskosten, den ungedeckten Teil muss das Unternehmen selber durch Entgelte erwirtschaften (Eintritte, Benützungsgebühren, Sponsoring usw.). Ein Kostenschlüssel mit „Augenmass“ (unter Berücksichtigung des Nutzens für die Gemeinden) soll sicherstellen, dass sich möglichst viele Gemeinden an der Finanzierung beteiligen. Es liegt im Interesse der bisherigen „Zahlergemeinden“, dass der Perimeter der Beitragsgemeinden erweitert werden kann.

Der Beitragsschlüssel - nach welchem gleichzeitig auch die Beteiligung am Aktienkapital festgelegt wird - bemisst sich nach den folgenden Kriterien:

- Grundlage für die Berechnung des Beitragsschlüssels bildet die ständige Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss Publikation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
- Für die Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten beträgt die Gewichtung das Vierfache.
- Für die Gemeinden Bönigen, Ringgenberg und Wilderswil das Dreifache.
- Für die Gemeinden Beatenberg und Därligen das Zweifache.
- Für die neuen Gemeinden wird der Beitrag gemäss Liste Finanzierung ermittelt (Anhang zum Gesellschaftsvertrag).

Die bisherigen Darlehen der Gemeinden an das Eissportzentrum werden vor der Umwandlung der Genossenschaft in eine AG rückerstattet bzw. mit der Beteiligung der Gemeinde am Aktienkapital verrechnet.

Die Finanzierung in Zahlen

• Total Aktienkapital	CHF	1'021'000.00
• Total jährliche Investitionsbeiträge	CHF	176'500.00
• Total jährliche Betriebsbeiträge	CHF	98'200.00
• Anteil Bönigen am Aktienkapital (Die beiden Darlehen von total CHF 87'270.00 werden abgelöst und angerechnet)	CHF	88'000.00
• Anteil Bönigen jährliche Investitionsbeiträge:	CHF	15'200.00
• Anteil Bönigen jährliche Betriebsbeiträge:	CHF	8'500.00

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Trägerschaft kommen verschiedene Modelle in Frage. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Varianten studiert und bewertet und hat sich schliesslich entschieden, die Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft zu überführen. Die Gemeinden beteiligen sich im Rahmen des vereinbarten Kostenschlüssels am Aktienkapital. Im neuen Trägerschaftsmodell wird sichergestellt, dass die Gemeinden über mehr als 2/3 des Aktienkapitals verfügen. Die beteiligten Gemeinden bilden eine einfache Gesellschaft, welche die Aktiengesellschaft steuert. Die Stimmen der Gemeinden werden massvoll gewichtet, analog der Gewichtung für den Beitragsschlüssel. Die einfache Gesellschaft (bestehend aus den Gemeinden) erlässt eine Eigentümerstrategie und schliesst mit der Aktiengesellschaft im Rahmen dieser Strategie eine Leistungsvereinbarung ab. Der Aktiengesellschaft sollen Handlungsspielräume belassen werden, damit sie sich unternehmerisch verhalten kann. Das Eissportzentrum nennt sich künftig «Regionales Eissportzentrum Jungfrau».

Oft begründen Gemeinden rechtlich selbständige Trägerschaften und verzichten auf eine klare Steuerung mittels Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag. Die betreffenden Gemeinden sind oft der Meinung, die Entsendung einer Vertretung in die Exekutive solle ihren Einfluss ausreichend gewährleisten. Es empfiehlt sich aber, das Zusammenspiel der Gemeinden mit der Trägerschaft genau zu regeln. Dabei sollen die beteiligten Gemeinden vertraglich (einfache Gesellschaft) so organisiert werden, dass sie die wichtigen Fragen klären und eine gemeinsame Haltung finden bzw. formulieren können (Anträge zuhanden der zuständigen Organe der Gemeinden). Gleichzeitig ist diese Gemeindeplattform für den Kontakt zur Trägerschaft zuständig und muss sicherstellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen gegenseitig eingehalten werden. Mit einer guten Eigentümerstrategie und klaren vertraglichen Abmachungen kann ein Verwaltungsrat gewählt werden, der nicht ausschliesslich aus Gemeinderatsmitgliedern gebildet wird. Der Verwaltungsrat soll im Rahmen der Vorgaben möglichst unternehmerisch handeln können. Nehmen ausschliesslich Gemeinderatsmitglieder Einsitz, besteht die Gefahr, dass deren Rolle im Laufe der Zeit unklar wird. Waren sie zu Beginn ihrer Tätigkeit noch als Vertretung der Gemeinden im „Unternehmen“ tätig, kann sich diese Rolle mit der Zeit umkehren: Sie werden Vertretung des „Unternehmens“ im Gemeinderat und wirken dort entsprechend als Lobbyisten für diese Aufgabe. Politik sollte jedoch sinnvollerweise im Rahmen der Eigentümerstrategie und der Finanzierungsvorgaben gemacht werden, die unternehmerische Umsetzung wiederum soll von Personen verantwortet werden, welche die nötigen Fachkenntnisse mitbringen.

Normalerweise nehmen die Aktionäre an der Aktionärsversammlung Einfluss auf die Aktiengesellschaft. Das Aktienrecht gewährt indessen den Aktionären nur sehr beschränkte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Autonomie. Im vorliegenden Fall sind die Gemeinden zwar auch Aktionärinnen und können ihre Rechte an der Aktionärsversammlung ausüben (z.B. die Wahl des Verwaltungsrats). Da die Gemeinden aber – weitergehend, als dies bei „normalen“ Aktionären der Fall ist – jährliche Beiträge (Steuergelder) leisten, erscheint es unerlässlich, dass sie im Rahmen der von ihnen formulierten Eigentümerstrategie die Aktiengesellschaft weitergehend steuern, als sie dies aufgrund ihrer Aktionärsstellung tun könnten. Dies bedingt die nachfolgend dargestellte Trägerschaftsstruktur, die auf den ersten Blick eher kompliziert erscheint.

Die einfache Gesellschaft sieht eine Versammlung vor, die sich jährlich trifft. Der Ausschuss steht mit der Trägerschaft in regelmässigem Kontakt. Er prüft namentlich die Berichte des Eissportzentrums zu den wichtigsten Eckwerten (Finanzkennzahlen, Frequenzen, etc.), führt mit der Leitung bei Bedarf, mindestens halbjährlich, ein Gespräch und lässt sich bei unerwünschten Entwicklungen die zu treffenden Massnahmen aufzeigen. Der Ausschuss informiert die Gesellschaftsversammlung bzw. die beteiligten Gemeinden über die Ergebnisse.

Die Neuorganisation kommt zustande, wenn die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen und drei weitere, bisher an der Genossenschaft beteiligte Gemeinden, zustimmen. Treten nicht alle Gemeinden der Gesellschaft bei, reduzieren sich das Aktienkapital und die Beträge an das Eissportzentrum entsprechend.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum Bödéli mit folgender Begründung:

- Die Neuorganisation des Eissportzentrum Bödéli und die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft macht Sinn und zielt in die richtige Richtung. Die Institution wird klar strukturiert und die Einflussnahme der Gemeinde ist klar geregelt.
- Die finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinde Bönigen mit jährlichen Kosten von CHF 23'700.00 (bisher CHF 4'000.00) belastet zwar zukünftig den Finanzhaushalt, ist aber zugunsten dieser Freizeiteinrichtung und der Öffentlichkeit gut investiert. Das für die Region wichtige Freizeitangebot kann aufrechterhalten werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum zu genehmigen:

- a) Beteiligung am Aktienkapital im Betrag von CHF 88'000.00
- b) Wiederkehrende Ausgabe im Betrag von CHF 23'700.00.
(Betrieb CHF 8'500.00 und Werterhalt CHF 15'200.00)
- c) Auftrag an den Gemeinderat zur Umsetzung namentlich zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Diskussion

Knecht Willy, Oberlandstrasse 6a, stört sich daran, dass die Gemeinde einer Aktiengesellschaft CHF 88'000.00 zur Verfügung stellt. Bis heute sei darauf verzichtet worden. Es sei erstaunt, dass die Gemeinde Bönigen in ihrer finanziellen Situation solche Beiträge leisten wolle.

Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen, entgegnet, dass sich die Gemeinden an dieser Institution beteiligen und neu Eigentümerin mit einer einfachen Gesellschaft sein wird. Es handelt sich dabei um eine Beteiligung an einer Gemeindeaufgabe und nicht nur um Unterstützung von Institutionen.

Griesser Roland, Zügliweg 17a, fragt sich, ob das Eissportzentrum wirklich ein Bedürfnis für die Bevölkerung sei. Er interessiert sich dafür, wie sich die Eintritt-Zahlen in den letzten Jahren entwickelt haben. Der zu leistende jährliche Beitrag pro Einwohner sei sehr hoch. Das IceMagic habe bestimmt nicht mitgeholfen, auf das Eissportzentrum positiv einzuwirken. Weiter ist er der Meinung dass zuerst das Strandbad Bönigen unterstützt werden solle, da es finanzielle Beiträge nötig habe.

Michel Ueli Ressortvorsteher Finanzen, weist darauf hin, dass die finanziellen Leistungen unterteilt werden in einen Betriebsbeitrag und einen Investitionsbeitrag. Der Betriebsbeitrag werde von heute CHF 4'000.00 auf CHF 8'500.00 erhöht. Aufgrund eines Gebäudecheck seien zwingend bauliche Massnahmen notwendig, wozu die Gemeinden den Investitionsbeitrag leisten. Sobald diese Sanierungen umgesetzt sind, werden die Investitionsbeiträge wegfallen.

Die heutige Vorlage dürfe nicht mit dem Strandbad Bönien in Verbindung gebracht werden. Zuerst müsse das Geschäft Strandbad Bönigen spruchreif sein. Das Strandbad Bönigen hat mit der Abstimmung über die Beteiligung am Eissportzentrum nichts zu tun.

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, ergänzt, dass demnächst zwischen dem Gemeinderat, den Verantwortlichen der Strandbad Bönigen AG und dem Burgerrat Bönigen als Baurechtgeberin erste Gespräche bezüglich Zukunft Strandbad stattfinden werden. Zudem gibt er Antwort in Sachen IceMagic und dass die Gemeinden Ringgenberg, Unterseen und Matten bereits der Vorlage zugestimmt haben.

Beschluss

1. Die Stimmberechtigten genehmigen mit grossem Mehr bei sechs Gegenstimmen, die Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum:
 - a) Beteiligung am Aktienkapital im Betrag von CHF 88'000.00
 - b) Wiederkehrende Ausgabe im Betrag von CHF 23'700.00.
(Betrieb CHF 8'500.00 und Werterhalt CHF 15'200.00)
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Vorlage umzusetzen und den Gesellschaftsvertrag abzuschliessen.

09. **1 12 / Originalreglemente** **Baureglement, Änderung Anhang 1 ZPP Bärenareal; Genehmigung der Änderung von Anhang 1 ZPP Bärenareal im Baureglement vom 28.12.2001**

Referent: von Bergen Ernst, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Im Rahmen der Umsetzung der Zone mit Planungspflicht (ZPP) mit einer Überbauungsordnung hat sich gezeigt, dass das seinerzeitig von der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erarbeitete Gestaltungskonzept vom 21.10.2008 bezüglich Anordnung der Parkierung hinter dem Bären zu keiner befriedigenden Lösung führt und die berechtigten Interessen an einer baulichen Erneuerung der dahinter liegenden Grundstücke Dritter zu wenig berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde ein Fachausschuss mit Vertretern der KDP und des AGR sowie je einem freischaffenden Architekten, Landschaftsplaner und Architekturhistoriker gebildet, der die mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie beauftragten von Allmen Architekten AG begleitete. Das daraus entstandene Bebauungs- und Gestaltungskonzept vom März 2017 wurde der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) unterbereitet. Das qualifizierte Verfahren von 2016/17 hat deutlich gemacht, dass die bauliche Ergänzung an diesem Ort sehr schwierig aber in einer überzeugenden Art machbar ist. Dieses Konzept erfordert eine Änderung der ZPP-Vorschriften. Der Kreisel ist erstellt. Die allgemein zugänglichen Parkplätze sollen wie heute seitlich des Bären angeordnet und das Löchlimätteli soll zum Aufenthalt zurückhaltend möbliert werden können.

Bei der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde festgestellt, dass mit der heutigen ZPP eine sinnvolle, in das Ortsbild von nationaler Bedeutung eingepasste Bebauung nicht möglich ist.

Aus diesem Grund ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gelangt, die ZPP aus dem Jahre 2011 anzupassen. Da Planungen einer Planbeständigkeit von ca. 15 Jahren unterliegen und die vorliegende Planung erst vor 6 Jahren erlassen wurde, muss eine Anpassung gut begründet sein. Die geplante Änderung der ZPP war aufgrund ihrer Wesentlichkeit nicht mehr in einem geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV möglich und muss in einem ordentlichen Verfahren beschlossen werden.

Folgende Punkte wurden in der ZPP berücksichtigt:

- Neue Anlegung der Grünfläche im Löchlimätteli und Öffnung des Sagibaches
- Setzung eines eingeschossigen Pavillons (Burgerschür) im Löchlimätteli
- An Stelle der ehemaligen Bäckerei und Schmiedestube ist ein zweigeschossiger Neubau mit Wohnungen vorgesehen.
- Der bestehende Schopfanbau auf der Parzelle Nr. 1488 und die Unterstände der Parzelle Nr. 192 werden durch ein zweigeschossiges angebautes Wohnhaus ersetzt.
- Der bestehende rückseitig angebaute eingeschossige Küchenanbau des Bären wird erweitert und aufgestockt. Die zwei neuen zusätzlichen Geschosse werden als Familienwohnungen genutzt.

Die ZPP ist vom 06.04. - 08.05.2017 zur Mitwirkung aufgelegt. In der Mitwirkung sind keine Eingaben eingereicht worden. Nach der Mitwirkung wurde die Änderung der ZPP dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zu Vorprüfung eingereicht. Gemäss Vorprüfungsentscheid vom 11.08.2017 fiel die Beurteilung mit unbedeutenden Vorbehalten positiv aus. Herauszuheben ist die positive Stellungnahme der ENHK.

Die ZPP wurde anschliessend vom 07.09. – 06.10.2017 zur öffentlichen Auflage gebracht. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache der Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 200, 754, 118 und 786 eingegangen.

Die Einsprache bezieht sich auf die Zufahrt zu den rückwärtigen Gebäuden Sandmatte und auf ein Wegrecht sowie auf den Bauabstand zum geplanten Gebäude vor ihren Liegenschaften. Die Einspracheverhandlung hat am 19.10.2017 stattgefunden. Ergebnis: Die Einsprache wird aufrechterhalten. Diese unerledigte Einsprache bezieht sich nicht gegen die ZPP, sondern gegen die aufgrund des Gestaltungskonzeptes zu erarbeitende Überbauungsordnung, welche in einem späteren Zeitpunkt öffentlich aufgelegt wird und ist deshalb rechtlich unbegründet. Die Vorbehalte zur ungenügenden Erschliessung respektive zu den fehlenden Wegrechten werden zur Kenntnis genommen. Die Baulanderschliessung ist eine Aufgabe der Gemeinde und ist notfalls mit der Überbauungsordnung sicherzustellen. Erstinstanzlich entscheidet das Amt für Gemeinden und Raumordnung über unerledigte Einsprachen.

Gestützt auf die Fachberatung von 2016/2017 und die Stellungnahme der ENHK vom 07.07.2017 werden die Vorschriften der ZPP 4 zum Bärenareal geändert. Der Referent erläutert die entsprechenden Inhalte im Baureglement.

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Abänderung der ZPP 4/Bärenareal. Aufgrund der abgeänderten ZPP kann das langjährige Projekt „Bärenareal“, mit Zustimmung der Behörden (AGR/KDP und EHNK) definitiv geplant und ausgeführt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Änderung des Baureglements in Anhang 1 ZPP Bärenareal in Kenntnis der unerledigten Einsprache zuzustimmen. Die Änderung tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten stimmen einstimmig der Änderung des Baureglements in Anhang 1 ZPP Bärenareal in Kenntnis der unerledigten Einsprache zu. Die Änderung tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

10. 4 511 / Gemeindestrassen Sanierung Gsteigstrasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung der Gsteigstrasse von CHF 325'000.00

Referent: von Bergen Ernst, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Die Strasse ist im Bereich der Gewerbezone in einem sehr schlechten Zustand und somit sanierungsbedürftig. Der Zustand hat sich im Winter 2016/2017 nochmals stark verschlechtert. Dem Vorhaben wird 1. Priorität zugerechnet, weshalb das Projekt im Finanzplan ins Jahr 2018 vorverschoben wurde.

Für die Sanierung der Gsteigstrasse liegen Kostenschätzungen des Ingenieurbüros B+S AG, Bern vor und beinhalten folgende Arbeiten:

Sanierung Strasse (steuerfinanziert)	CHF 190'000.00
Ersatz Kanalisationsleitungen (spezialfinanziert)	CHF 10'000.00
Ersatz Wasserleitungen (spezialfinanziert)	CHF 120'000.00
Unvorhergesehenes, Reserve	<u>CHF 5'000.00</u>
Total	<u>CHF 325'000.00</u>

Die Sanierung ist im Finanzplan 2017 – 2022 im Jahr 2018 mit total CHF 325'000.00 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Finanzierung: Investitionsrechnung 2018
- Folgekosten: jährliche Abschreibungen von CHF 6'500.00

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Sanierung des Teilstückes der Gsteigstrasse. Die Sanierung von Strassen, welche in einem schlechten Zustand sind und eine Gefahr für die Umwelt darstellen, müssen möglichst zeitnah saniert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Sanierung der Gsteigstrasse einen Verpflichtungskredit von CHF 325'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten bewilligen einstimmig den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Gsteigstrasse von CHF 325'000.00.

11. Mitteilungen und Verschiedenes

11.01. 1 441 / Gratulationen und Ehrungen

Ehrung für besondere Leistungen

Aufgrund des Alters der zu ehrenden Person wird die Ehrung unmittelbar nach der Genehmigung der Traktandenliste und vor Verhandlungen der einzelnen Geschäfte durchgeführt. Das Protokoll hält sich an die Traktandenliste, weshalb die Ehrung im Traktandum Verschiedenes protokolliert wird.

Der Gemeinderat hat die grosse Freude, folgende Mitbürgerin für ganz spezielle Leistungen heute Abend zu ehren:

Reist Ladina, Jg. 2005, Leischenstrasse 10A, 3806 Bönigen

- 3. Rang Schweizermeisterschaft 1000 m Lauf
- 2. Rang Kantonal 1000 m Lauf
- Rang schnellst Oberländer 60 m und 1000 m

Der Vorsitzende überreicht ein Preis in Form eines Kristalls. Mit grossem Applaus gratulieren der Gemeinderat und die Versammlungsteilnehmenden Ladina zu diesen Erfolgen.

11.02. 5 101 / Schulräume, Schulhausbauten, Turnhallen

Erweiterung Schulanlagen Bönigen

Oppliger Roland, Gemeinderat und Projektleiter blickt auf die vergangenen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt «Erweiterung Schulanlagen Bönigen» zurück. Das Vorhaben kann termingerecht abgeschlossen werden. Die Kosten belaufen sich im Rahmen des bewilligten Kredites. Für das Gelingen haben sich diverse wichtige Faktoren bewährt. Einerseits hat der Gemeinderat die Baukommission mit klaren Kompetenzen ausgestattet und damit Entscheidungsbefugnisse übertragen. Andererseits haben alle Beteiligten mit grosser Disziplin an diesem Projekt gearbeitet. Weiter waren wichtige Faktoren die Termine und die Kosten. Die Arbeiten wurden nie durch Wartezeiten auf Entscheide seitens der Bauherrschaft aufgehalten und verzögert. Die Bauleitung hat bereits in der Projektierung weitsichtig und zum Voraus geplant. Das klare Planungs- und Ausführungskonzept wurde durch alle Beteiligten befolgt und eingehalten.

Die Schule war in der Baukommission durch den Schulleiter vertreten, welcher die Anliegen der direkten Nutzer bei allen Entscheiden vertrat. Parallel dazu wurde die IT-Infrastruktur der Schule unter der Leitung von Gemeinderat Michel Andreas erneuert. Stoll Michel, mit seiner grossen Erfahrung, ist hier massgeblich beteiligt. Dank ihm sind für Bönigen die besten Geräte angeschafft worden.

In nächster Zeit werden noch Fertigstellungsarbeiten ausgeführt. Im Anschluss kann der Verpflichtungskredit abgerechnet werden. Im Frühjahr 2018 ist eine Einweihung/Tag der offenen Tür vorgesehen.

11.03. 1 253 / Gemeinde, Abstimmungen und Wahlen
Gemeindewahlen vom 26.11.2017, Rückblick

Der Vorsitzende blickt zurück auf die Gemeindewahlen vom 26.11.2017, an der die 6 Mitglieder des Gemeinderates für die Legislatur 2018 – 2021 gewählt wurden. Bedenklich stimmt ihn die tiefe Stimmbeteiligung von 27.39 % (letzte Wahlen 2009: 65.2 %). Er fragt sich nach den Gründen, welche nur vermutet werden können und wie das Interesse der Bürgerinnen und Bürger geweckt werden könne. Alle bisherigen Kandidierenden haben die Wiederwahl geschafft. Dazu stösst als neues Mitglied Seiler Roger, SVP. Er gratuliert den gewählten und freut sich auf die kommende Legislatur.

11.04.
Jahreszieleerreichung Gemeinderat 2017

Der Vorsitzende gibt bekannt, welche Jahresziele des Gemeinderates erreicht sind. Einige Ziele konnten noch nicht vollständig erreicht werden. Sie werden im 2018 weiterbearbeitet.

11.05.
Legislaturziele 2014 - 2017

Der Vorsitzende gibt die Legislaturziele und dessen Resultate bekannt. Leider konnten nicht alle Ziele erreicht werden, wie z. B. die Förderung des politischen Engagements zusammen mit den politischen Parteien und Gruppierungen oder die Förderung der Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern. Einzelne Ziele befinden sich noch in Bearbeitung. Der Gemeinderat der kommenden Legislatur hat über die Weiterbearbeitung und die neuen Legislaturziele 2018 – 2021 zu befinden.

11.06.
Rückblick 2017 und Ausblick 2018 des Gemeinderates

Der Vorsitzende blickt auf das vergangene Jahr und die Arbeit der Behörden zurück. Er vermittelt kurz einige Themen, welche den Gemeinderat in diesem Jahr beschäftigt hatte. Weiter gibt er die personellen Mutationen beim Gemeindepersonal bekannt. Lauener Monika und Beat, Hauswartehepaar durften am 15.09.2017 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern.

Auf Legislaturwechsel wird es ebenfalls zu Mutationen in den ständigen Kommissionen führen. Allen Zurücktretenden dankt er für den Einsatz zugunsten der Gemeinde.

Folgende Projekte beschäftigten die Behörden besonders: Erweiterung Schulanlagen, Einführung Schulsozialarbeit, UeO ZPP 4 Bärenareal, Sanierung Kirchstrasse/Brunngasse, Investitions- und Infrastrukturplanung, Amtliche Vermessung Los 5, Neuorganisation Kehrrichtentsorgung, Abschluss Sanierung Seestrasse.

Der Vorsitzende weist auf die Gemeindeversammlungsdaten im kommenden Jahr hin: 01.06.2018 und 07.12.2018. Zudem gibt er die Abstimmungsdaten bekannt.

11.07.
von Bergen Ernst, Verabschiedung

von Bergen Ernst wurde am 29.11.2009 mit einem Glanzresultat in den Gemeinderat gewählt. Er übernahm das Ressort Bau- und Planung. Vier Jahre später ist er wie der Gesamtgemeinderat in stiller Wahl bestätigt worden. Nach der Reorganisation Behörden und Verwaltung übernahm er das Ressort Hoch-/Tiefbau, welches er bis am 31.12.2017 ausüben wird. In seiner Amtszeit wurde die Bauabteilung umorganisiert und der neue Abteilungsleiter Bauwesen, Abegglen Martin sowie die Sachbearbeiterin, Holzmann Rebekka, wurden eingestellt. Aufgrund seiner persönlichen Kompetenzen und seiner beruflichen Tätigkeit war er ein wichtiger Teil des Gemeinderates.

Der Vorsitzende dankt ihm für die geleisteten, uneigennützigen Dienste zugunsten unserer Gemeinde ganz herzlich. Ernst von Bergen wird an der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres im Kreise seiner Gemeinderatskollegen gebühlich verabschiedet. Die Versammlungsteilnehmenden danken und verabschieden ihn mit Applaus.

11.08.

Burgergemeinde Bönigen, Dank

Seiler Roger, Vizepräsident Burgerrat dankt dem Gemeinderat im Namen des Burgerrates für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr, welche im 2018 andauern wird. Er ist überzeugt, dass auch im nächsten Jahr die Herausforderungen gemeinsam gemeistert werden können.

11.09.

Dank

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, bedankt sich bei seiner Ratskollegin und seinen Ratskollegen für das erfolgreich durchgeführte Jahr. Ebenfalls dankt er dem gesamten Verwaltungspersonal. Ein weiterer Dank geht an das Werkhofpersonal, das Lehrerkollegium und Schulleitung sowie an das Hauswartehepaar und Reinigungspersonal. Weiter dankt der Vorsitzende allen für die Anwesenheit und das Mitbestimmen zugunsten der Gemeinde Bönigen.

Oppliger Roland, Gemeindevizepräsident, dankt dem Leiter Verwaltung und seinem Team für die Unterstützung sowie dem Vorsitzenden für die Leitung des Gemeinderates im vergangenen Jahr und überreicht ihnen ein Präsent. Das Engagement des Gemeindepersonals und des Vorsitzenden wird von den Versammlungsteilnehmenden mit Applaus verdankt.

Der Vorsitzende wünscht allen eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins 2018. Er schliesst die Versammlung um 21.30 Uhr

Einwohnergemeinde

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 29. Januar 2018 genehmigt (Art. 21 Reglements über Abstimmungen und Wahlen). Während der Auflagefrist vom 14. Dezember 2017 bis 13. Januar 2018 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 29. Januar 2018

Gemeinderat

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------